

SATZUNG

DES

**„BEZIRK 8 ILLERTISSEN
IM ALLGÄU-SCHWÄBISCHEN MUSIKBUND“**

Inhaltsverzeichnis

Seite

§ 1: Name, Sitz und Geschäftsjahr _____	3
§ 2: Bereich des Bezirkes 8 _____	3
§ 3: Gemeinnützigkeit des Bezirkes 8 _____	3
§ 4: Satzungszweck des Bezirkes 8 und seine Verwirklichung (§ 60 AO) _____	3
§ 5: Mitgliedschaft _____	5
§ 6: Ehrungen, Auszeichnungen, Ehrenmitgliedschaften, _____	5
§ 7: Organe _____	6
§ 8: Bezirksversammlung _____	6
§ 9: Die Bezirksvorstandschaft _____	7
§ 10: Wahlen und Abstimmungen _____	9
§ 11: Musikalische Leitung _____	9
§ 12: Satzungsänderung _____	9
§ 13: Auflösung _____	10
§ 14: Inkrafttreten _____	10

§ 1: Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der nicht eingetragene Verein Bezirk 8 Illertissen - im folgenden „Bezirk 8“ genannt – führt den Namen

**„Bezirk 8 Illertissen
im Allgäu-Schwäbischen Musikbund“.**

- 2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2: Bereich des Bezirkes 8

- 1) Der Bezirk 8 umfasst den Altlandkreis Illertissen.
- 2) Einzelmitglieder aus anderen Landkreisen, die an den Altlandkreis Illertissen angrenzen, können aufgenommen werden, sofern diese noch keinem Musikbezirk angeschlossen sind oder die kulturellen Traditionen der Bevölkerung miteinander in Verbindung stehen.

§ 3: Gemeinnützigkeit des Bezirkes 8

- 1) Der Bezirk 8 verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Bezirkes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Bezirkes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Bezirkes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3) Der Bezirk wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 4: Satzungszweck des Bezirkes 8 und seine Verwirklichung (§ 60 AO)

- 1) Satzungszweck:

Der Bezirk 8 verfolgt ausschließlich die Erhaltung, Pflege, Verbreitung und Förderung von Volksbildung, Volksbrauchtum und bodenständiger Kultur.

Vornehmlich sieht der Bezirk 8 seine Aufgaben in der Pflege der Blas-, Spielleute- und Volksmusik, der Gewinnung der Jugend zur musischen Bildung,

der Bewahrung und Neubelebung bodenständiger Trachten und der Völkerverständigung.

Neben der musikalischen Ausbildung sollen die Jugendlichen zu verantwortungsbewussten Mitgliedern in Gemeinschaft und Staat herangebildet werden.

2) Satzungsverwirklichung:

Zur Erreichung dieser Ziele bedient sich der Bezirk 8 vor allem folgender Mittel:

- a) Lehrgänge und Schulungen sowie Wettbewerbe werden zur Fort- und Weiterbildung von Musikern, Spielleuten und Vereinsverantwortlichen durchgeführt. Dabei wird auch auf die in Ziffer 1) genannten Gesamtaufgaben des Bezirkes 8 hingewiesen.
 - b) Der Bezirk 8 nimmt teil an Ehrungen des Allgäu-Schwäbischen Musikbundes -nachstehend ASM genannt- .
 - c) Bezirksmusikfeste, Bezirksmusikertreffen, Musikertreffen, Konzerte, Jugendkonzerte und sonstige kulturelle Veranstaltungen werden durchgeführt.
 - d) Jugendblaskapellen und Jungbläser werden beraten, ausgebildet und bevorzugt gefördert.
 - e) Internationale Begegnungen - im Besonderen auf dem Gebiet des Jugendaustausches - werden vermittelt und durchgeführt.
 - f) Förderung und Zusammenführung von besonders begabten Musikerinnen und Musikern zu gemeinsamen Spielgruppen auf Bezirksebene und der damit verbundenen Öffentlichkeitsarbeit.
 - g) Verbreiterung der Bewusstseinsbildung für Volks- und Brauchtum durch Medienarbeit.
- 3) Der Bezirk 8 vertritt seine Mitgliedsvereine gegenüber dem Bezirk Schwaben, dem Landkreis Neu-Ulm und dessen Gemeinden, sowie sonstigen Institutionen der Volks- und Blasmusik im In- und Ausland.
Der Bezirk 8 erwartet vom Landkreis Neu-Ulm und dessen Gemeinden die nachhaltige ideelle und materielle Unterstützung bei seiner kulturellen Bildungs- und Jugendarbeit sowie die Hinzuziehung von Vertretern des Bezirkes 8 als Berater in den jeweils zuständigen Gremien. Gleiches erhofft sich der Bezirk 8 vom zuständigen Landkreis auswärtiger Mitglieder gem, § 2 (2)
- 4) Der Bezirk 8 bemüht sich verstärkt um eine entsprechende Darstellung seiner Zielsetzung sowie der Mittel derer er sich hierzu bedient in Presse, Funk, Fernsehen, Internet und allen neuen Medien.

§ 5: Mitgliedschaft

- 1) Alle Blaskapellen, Jugendkapellen, Streichorchester, Spielmannszüge, Fanfarenzüge, Musikvereine, Alphorngruppen und sonstige Musikgruppen sowie ähnliche Vereinigungen können als Mitglieder aufgenommen werden.
- 2) Über den schriftlichen Antrag an den ASM auf Aufnahme entscheidet die Bezirksvorstandschafft nach vorheriger Abstimmung mit dem ASM endgültig.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.
- 4) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er muss gegenüber dem Bezirksvorsitzenden mindestens 6 Monate vorher schriftlich erklärt werden, wobei zur Fristwahrung genügt, dass das Datum des Poststempels noch vor dieser Frist liegt.
- 5) Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Bezirkes 8 verstößt, oder seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, kann von der Bezirksvorstandschafft ausgeschlossen werden. Vor dem Beschluss ist dem Betroffenen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
- 6) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages bestimmt die Bezirksversammlung. Die Bezirksversammlung kann auch Umlagen in Form von Dienst-, Geld-, und Sachleistungen beschließen. Dies kann sie an die Bezirksvorstandschafft delegieren.
- 7) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Bezirkes 8 in der Öffentlichkeit zu unterstützen und gehalten, die Beschlüsse der Organe des Bezirkes 8 zu beachten.

§ 6: Ehrungen, Auszeichnungen, Ehrenmitgliedschaften,

- 1) Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste um den Bezirk 8 sowie die Volksmusik und Brauchtumpflege im Sinne der §§ 3) und 4) erworben haben, können bezirksspezifische Ehrungen erfahren.
- 2) Die höchste Ehrung für ausgeschiedene Mitglieder der Bezirksvorstandschafft des Bezirkes 8 ist die Ernennung zum Ehrenbezirksvorsitzenden, Ehrenbezirksdirigent, Ehrenbezirksjugendleiter und Ehrenmitglied. Der Titel eines Ehrenbezirksvorsitzenden, Ehrenbezirksdirigenten oder Ehrenbezirksjugendleiters ist jeweils auf höchstens 2 lebende Persönlichkeiten zu beschränken.
- 3) Die jeweiligen Ehrungen beschließt die Bezirksvorstandschafft unter Zugrundelegung einer Ehrungsordnung im Innenverhältnis.

§ 7: Organe

- 1) Organe des Bezirkes 8 sind:
 - a) die Bezirksversammlung
 - b) die Bezirksvorstandschafft
- 2) Die Bezirksvorstandschafft ist bei Anwesenheit der Hälfte seiner satzungsmäßigen Mitgliederzahl beschlussfähig und beschließt, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 3) Mitglieder von Organen dürfen bei Beratung und Entscheidung über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vor- oder Nachteile bringen können.
- 4) Die Sitzungen der Bezirksvorstandschafft sind grundsätzlich nichtöffentlich, die Bezirksversammlung dagegen grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann hierbei ganz oder teilweise auf Beschluss der Bezirksversammlung ausgeschlossen werden.
- 5) Über die Sitzungen der Organe sind Niederschriften zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtliche Beschlüsse enthalten müssen. Die Niederschriften sind vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer oder einem zu benennenden Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8: Bezirksversammlung

- 1) Die ordentliche Bezirksversammlung findet jährlich einmal, und zwar in der Regel im ersten Halbjahr, vor der Generalversammlung des ASM, statt.

 Sie ist von der Bezirksvorstandschafft mindestens 2 Wochen vorher durch schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in der Regel per Post, sie kann aber auch allein oder ergänzend per Mail erfolgen. Für die Einberufung der Bezirksversammlung genügt die Versendung der Einladung unter der letzten bekannten Anschrift. Die Einladung gilt mit der Aufgabe zur Post als bewirkt anzusehen, selbst wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Ein Versand per Mail gilt ebenfalls als zugestellt.
- 2) Anträge an die Bezirksversammlung sind spätestens 10 Tage vor dem Einberufungstermin schriftlich an den Bezirksvorsitzenden zu richten. Für Anträge der Bezirksvorstandschafft ist keine Frist gegeben.
- 3) Die Bezirksvorstandschafft kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Bezirksversammlungen einberufen. Sie muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordert.

- 4) Die ordnungsgemäß einberufene Bezirksversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Im Übrigen gilt § 7 Abs. 2) entsprechend.
- 5) Die Bezirksversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Entgegennahme des Berichtes des Bezirksvorsitzenden
 - b) die Entgegennahme des Berichtes des Bezirksdirigenten
 - c) die Entgegennahme des Berichtes des Bezirksjugendleiters
 - d) die Entgegennahme des Kassenberichtes und Anerkennung
 - e) die Entgegennahme des Prüfungsberichts der Kassenprüfer
 - f) die Entlastung der Bezirksvorstandschaft
 - g) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
 - h) die Wahl der Bezirksvorstandschaft und zwei Kassenprüfern unter Einhaltung von § 8 Abs. 2).
 - i) die Änderung der Satzung
 - j) die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die von der Bezirksvorstandschaft an die Bezirksversammlung verwiesen wurden
 - k) die Auflösung des nicht eingetragenen Vereins
 - l) Delegierung von Beschlüssen an untergeordnete Gremien wie z. B. Vorstände- und Dirigententagung.

§ 9: Die Bezirksvorstandschaft

- 1) Die Bezirksvorstandschaft setzt sich zusammen aus:
 - a) Bezirksvorsitzenden
 - b) stv. Bezirksvorsitzenden
 - c) Schatzmeister
 - d) Schriftführer
 - e) Bezirksdirigenten
 - f) stv. Bezirksdirigenten
 - g) Bezirksjugendleiter
 - h) stv. Bezirksjugendleiter
 - i) Medienbeauftragten
 - j) Bis zu vier Beisitzer (konkrete Anzahl bestimmt der Bezirksvorstand)
- 2) Die Bezirksvorstandschaft wird von der Bezirksversammlung auf 3 Jahre gewählt, unabhängig davon bleibt sie bis zur Neuwahl im Amt.

Die Bezirksvorstandschafft ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit nach der Satzung hierfür nicht die Bezirksversammlung zuständig ist.

- 3) Die Bezirksvorstandschafft wird vom Bezirksvorsitzenden nach Bedarf einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Bezirksvorstandschafftsmitglieder verlangt.
- 4) Sofern während der Amtsperiode der Bezirksvorstandschafft Nachwahlen erforderlich sind, gelten diese jeweils nur bis zum Ende der Amtsperiode der übrigen Bezirksvorstandschafft.
- 5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Bezirksvorsitzende und der stv. Bezirksvorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- 6) Regelungen für das Innenverhältnis
 - a) Der Bezirksvorsitzende leitet die Sitzungen oder Organe, sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse und ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Erledigung der laufenden Geschäfte.
 - b) Ist der Bezirksvorsitzende verhindert, so tritt an seine Stelle eines der Mitglieder der Bezirksvorstandschafft. Die Reihenfolge im Innenverhältnis regelt der Bezirksvorsitzende. Der Benannte ist bei Nichteinhaltung des Vertretungsfalles der Bezirksvorstandschafft verantwortlich und gegebenenfalls dem Bezirk ersatzpflichtig. Dies gilt entsprechend für den Schatzmeister sowie die übrigen Mitglieder der Bezirksvorstandschafft, wenn sie den Bezirk 8 nach außen (mit schriftlicher Vollmacht) vertreten.
 - c) Der stv. Bezirksvorsitzende, der Schatzmeister, der Schriftführer und der Medienbeauftragte haben den Bezirksvorsitzenden bei der Führung der Vereinsgeschäfte nach seinen Weisungen zu unterstützen; ihnen können allgemeine oder spezielle Aufträge erteilt werden. Die Kassengeschäfte erledigt der Schatzmeister. Er ist berechtigt:
 - da) Zahlungen für den Bezirk anzunehmen und sie zu bescheinigen.
 - db) Zahlungen für den Bezirk bis zu einem Betrag von € 300,00 (i. W. dreihundert Euro) im Einzelfall zu leisten. Höhere Beträge dürfen nur mit Zustimmung des Bezirksvorsitzenden ausbezahlt werden.
 - dc) Alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen. Zu deren gleichzeitiger Aufbewahrung nach gesetzlichen Fristen ist er verpflichtet.
 - e) Der Schatzmeister legt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan vor, der im Einvernehmen mit der Bezirksvorstandschafft vom Bezirksvorsitzenden zu genehmigen ist.
Er fertigt auf den Schluss des Geschäftsjahres einen Kassenbericht, welcher der Bezirksversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Die Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und in der Bezirksversammlung einen schriftlichen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus das Recht, jederzeit Kassenprüfungen vorzunehmen.

- f) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Bezirksversammlung kann eine pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen. Über Entschädigungen für belegte Aufwände der Vorstandsmitglieder entscheidet der Bezirksvorstand.

§ 10: Wahlen und Abstimmungen

- 1) Jedes Mitglied (gem. § 5 Abs. 1)) hat bei der Bezirksversammlung zwei Stimmen. Jeder Delegierte eines Mitglieds kann nur eine Stimme abgeben. Unterschiedliche Stimmabgabe ist möglich.
- 2) Die Bezirksvorstandschaft des Bezirkes 8 ist nicht stimmberechtigt, es sei denn, es handelt sich bei Bezirksvorstandschaftsmitgliedern um Delegierte im Sinne des § 10 Abs. 1).
- 3) Vor den Wahlen sind von der Bezirksversammlung auf Vorschlag der Bezirksvorstandschaft ein Wahlleiter und mindestens zwei Beisitzer zu bestimmen.
- 4) Bei Stimmgleichheit bei der Wahl des Vorsitzenden ist erneute Wahl erforderlich, bei weiteren zu wählenden Positionen entscheidet das Los.
- 5) Wahlen werden grundsätzlich geheim durchgeführt. Sofern nur ein Wahlvorschlag vorliegt oder alle anderen Wahlvorschläge sich erledigt haben, kann auch offen abgestimmt werden. Dies gilt nicht für die Wahl des Bezirksvorsitzenden, der immer geheim zu wählen ist. Wiederwahl ist zulässig. Blockwahl ist bei den Einzelfunktionen mit dem jeweiligen Stellvertreter und bei der Gruppe der Beisitzer möglich.

§ 11: Musikalische Leitung

Musikalischer Leiter des Bezirkes 8 ist der Bezirksdirigent, der vom stv. Bezirksdirigenten, dem Bezirksjugendleiter und stv. Bezirksjugendleiter unterstützt wird. Ihnen obliegt die musikalische Betreuung und Schulung der Mitglieder im Einvernehmen mit der Bezirksvorstandschaft. Für die Jungmusiker im Besonderen sind der Bezirksjugendleiter und dessen Stellvertreter zuständig im Einvernehmen mit dem Bezirksdirigenten und dessen Stellvertreter. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Bezirksvorsitzende.

§ 12: Satzungsänderung

Anträge zur Satzungsänderung sind an die Bezirksvorstandschaft zu richten, diese sind in der nächsten Bezirksversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Zu beachten ist hierbei § 8 Abs. 2). Der Antrag auf Änderung der Satzung muss vorher in der Tagesordnung zur Bezirksversammlung mitgeteilt worden sein.

Eine Satzungsänderung bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten der Bezirksversammlung.

§ 13: Auflösung

- 1) die Auflösung des Bezirkes 8 kann nur durch Beschluss der Bezirksversammlung erfolgen. Zur Wirksamkeit der Auflösung ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 2) Der Antrag auf Auflösung muss vorher in der Tagesordnung zur Bezirksversammlung mitgeteilt worden sein.
- 3) Bei Auflösung des nicht eingetragenen Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Dachverband Allgäu-Schwäbischen Musikbund e. V. als steuerbegünstigter Körperschaft mit Sitz in Kempten, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der allgäu-schwäbischen Musik- und Kulturpflege zu verwenden hat.

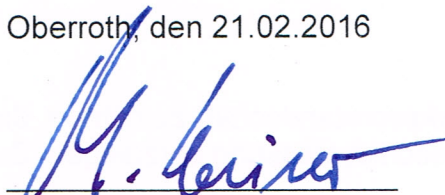
Sobald im Altlandkreis Illertissen eine ebenfalls steuerbegünstigte Nachfolgekörperschaft des aufgelösten Vereines gegründet wird, ist das Vermögen vom Allgäu-Schwäbischen-Musikbund innerhalb von 3 Jahren nach Auflösung an diese Nachfolgekörperschaft heraus zu geben. Diese hat das Vermögen dann wiederum ausschließlich und unmittelbar für die gemeinnützigen Zwecke der allgäu-schwäbischen Musik- und Kulturpflege gemäß § 4 der Satzung zu verwenden.

In jedem Falle ist vor der Zuführung oder der Verwendung des Vermögens das zuständige Finanzamt zu hören.

§ 14: Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung hat die Bezirksversammlung am 21. Februar 2016 in Oberroth beschlossen.
- 2) Sie tritt mit dem Beschluss in Kraft.
- 3) Die ehemalige unvollständige Satzung vom 11.10.1987 wird dadurch ersetzt.

Oberroth, den 21.02.2016



Marita Kaiser
Bezirksvorsitzende